

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXII.

Bern, 22. Januar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

Präsident: Fierz.

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet zu beliebigem Gebrauch die Aktenstücke über die unrechtmässige Sitzung vom 7ten dieses, der Mehrheit des ehemaligen Direktoriums. (Sie sind pag. 27 und 28 des neuen republikanischen Blatts schon abgedruckt.)

Escher. Diese Aktenstücke kommen uns etwas spät zu, und ich an meinem Ort begreife nicht, wie die vollziehende Gewalt, welche vom 7ten dieses an, bis zur Organisirung einer neuen Vollziehung, mit der Sorge für die öffentliche Ruhe beauftragt ward, sich auf diese erhaltenen Beweise von Anschlägen gegen die öffentliche Sicherheit, nicht der Manner verweigerte; da wir nun aber Vertheidigungs-Schriften von diesen Subjecten auf dem Canzleitisch haben, so fordere ich Vertagung bis zu Behandlung dieser letztern. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Erlacher im Namen einer Commission trägt dar auf an, über die Abgabe des Stockhabers, wider welche sich einige Gemeinden im Canton Bern beschwerten, von der Vollziehungs-Gewalt nähere Auskunft abzufordern. Dieser Antrag wird angenommen.

Ruhn im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Organisation des Regierun gs-Ausschusses, welches bis nach seiner Uebersehung auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Obergerichtshof übersendet folgende Zuschrift.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Verschiedene Cantonsgerichte und auch der oberste Gerichtshof, haben lezthin, Ihre Aufmerksamkeit, Bürger Gesetzgeber! auf einen Gegenstand geleitet, der einen wesentlichen Theil Ihrer Sorgen

für das allgemeine Wohl, ausmachen muß, sie haben Ihnen die mannigfaltigen Fehler und Gebrechen des peinlichen Gesetzbuchs vorgestellt.

Durch die Rückweisung dieser Vorstellungen an eine Commission, haben Sie, Bürger Gesetzgeber! den Willen geäußert, das erwähnte Gesetzbuch einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Ruhig hätte der oberste Gerichtshof das Resultat dieser letztern abgewartet, in der festen Ueberzeugung, daß die Dringlichkeit der Sache, verbunden mit Ihrem thätigen Eifer, durch Einführung der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und humaner Grundsätze, das Glück des Vaterlandes zu bewirken — bald eine wesentliche und heilsame Veränderung in den peinlichen Gesetzen hervorbringen würden.

Allein er fühlt wohl, daß, wenn das neue Gesetzbuch den Bedürfnissen und dem Charakter des helvetischen Volks anpassend seie, wenn es alle Willkühr verbannen, wenn es Bestrafung der Verbrechen, ohne allzugroße Härte, und so die Verbesserung der Moralität des Volks bezwecken soll, es nicht das Werk weniger Tage, sondern nur die Frucht der sorgfältigsten Ueberlegung und des reifen Nachdenkens seyn kann.

Indessen häufen sich die Fälle täglich, in welchen die Strenge der peinlichen Gesetze schmerzlich fühlbar wird, wo der Richter, indem er sie auf den Verbrecher anwendet, vor ihrer Härte schaudert. Bürger Repräsentanten! der oberste Gerichtshof könnte Euch Beispiele vorzählen, daß ein Mann, der mit seiner zahlreichen Familie im äussersten Elende schmachtete, und in der Verzweiflung einen unbeträchtlichen Diebstahl begeht, zu einer sechsjährigen Kettenstrafe, daß 2 unglückliche mit Kindern beladene Wittwen, welche einige unbedeutende Stücke Bettgewand entwendet, zu achtjähriger Zuchthausstrafe, daß ein armes Mädchen für einen kleinen, nachher freiwillig mit bitterer Reue wieder ersezten Hausdiebstahl ebenfalls zu achtjähriger Einsperrung, daß ein Gatte und Familienvater, der in der Trunkenheit 1 Pfund Seife gestohlen, zu vierjähriger Einsperrung und zu ewiger Verbannung, daß ein anderer, der jemand behülfslich war, bei Nachtzeit, vermittelst Einsperrung

ui ein Haus einige alte Kleidungsstücke stahl, miften, welche diese bedingte Ausdehnung der richterlichen Gewalt erzeugen könnte.

vierzehnjähriger Kettenstrafe in Folge des Gesetzes verurtheilt werden muß. Aber er würde Ihre Geduld ermüden, und doch das Gemälde der traurigen Bisdahin nie erhörten Härte nicht erschöpfen, welche die Anwendung des peinlichen Gesetzbuchs in die Urtheile der unglücklichen Verbrecher bringt, weil nur die wenigsten Criminal- Prozeduren an ihn gezogen werden. Er begnügt sich, Ihnen anzuzeigen, daß die Fälle, die man beim Durchlesen dieser Gesetze voraussehen muß, wirklich eingetroffen sind, in welchen derjenige, der in der Verzweiflung des Elends einige Lebensmittel entwendet, eben so bestraft werden muß, wie der Räuber, der durch seine kühnen Diebstahle ganze Familien an den Bettelstab bringt. Sie führen, Bürger, Repräsentanten, daß ein solches Gesetzbuch ohne Modifikation nicht länger der Maaßstab der Beurtheilung der Verbrechen seyn kann; oder wollten Sie vielleicht dem unglücklichen Mißverhältniß, daß es zwischen dem Verbrechen und der Strafe aufstellt, durch Begnadigung von den konstitutionellen Behörden abhelfen, so mögen Sie bedenken, daß nicht der schüchterne Verurtheilte oder der dieses Wegs Unkundige, sondern nur die Kühnen, welche sich mit Petitionen hervorbringen, und von der vollziehenden Gewalt begünstigt werden, bis zu Ihnen gelangen, daß die häufigen wichtigen Geschäfte, mit welchen die Vollziehung und die Gesetzgebung beladen sind, leicht der sorgfältigen, kalten ruhigen Untersuchung, welche die Prozesakten erfordern, nachtheilig seyn könnten, daß übrigens die zu häufigen Begnadigungen die nöthige Achtung des Volks für die richterliche Gewalt schwächen müssen. Vielmehr scheint es schicklicher und zweckmäßiger, die Untersuchung des Gewichts der eintretenden mildern Umständen der richterlichen Gewalt zu überlassen; es wäre daher nothwendig, und bis zu einem neuen Gesetzbuch scheint das einzige Verbesserungsmittel darin zu liegen, daß den Gerichten gestattet werde, bei vorkommenden wesentlichen Milderungsgründen die durch die Strenge des Gesetzes verhängte Strafe einigermaßen lindern zu dürfen.

Der oberste Gerichtshof legt Ihren weisen Prüfungen, B. B. Gesetzgeber, diese Maaßnahme vor. Wenn zwar die Grenzen der Gewalt des Richters hiedurch um etwas erweitert werden, so erhält er nur die Macht gelinder zu seyn; wenn man übrigens in Betrachtung zieht, daß vor dem peinlichen Gesetzbuch diese Macht weit ausgedehnter und dennoch die Bestrafung der Verbrechen bei weitem nicht derjenige Theil der Justizverwaltung war, der am meisten Tadel verdiente; daß endlich in Helvetien im Allgemeinen so viel Gefühl für Recht, und ein so großer Abscheu vor dem Verbrechen herrscht, daß eine übermäßige Gelindigkeit in dessen Bestrafung nicht zu befürchten ist, so verschwinden die Bedenklichkeiten,

Erwägen Sie, B. B. Gesetzgeber, daß nur die Wahl übrig bleibt, durch diese Modifikation viel leicht für einige wenige Verbrechen eine unordentlich gelinde Züchtigung zu bewirken, oder durch längere Dauer des peinlichen Gesetzbuchs in seiner ganzen Strenge hundert Gefallne mit unverhältnißmäßiger beinahe unmenschlicher Härte bestrafen zu lassen.

Erwägen Sie endlich, B. B. Repräsentanten, daß jeder Tag Verzug einen Unglücklichen mit Ketten beladen kann; und Sie werden nicht zögern, durch eine solche Maaßregel den größten Schwierigkeiten des peinlichen Gesetzbuchs schleunigst vorzubeugen, bis dasselbe durch ein neues ersetzt seyn wird. Indessen laden Sie der oberste Gerichtshof ein, dieses letzte, als eines der dringendsten Bedürfnisse für das Wohl des Ganzen, so viel möglich zu befördern.

Bern, den 11. Jan. 1800.

Republikanischer Gruß.

Der Vice-Präsident am obersten Gerichtshof,

J. R. Ringier.

Der Gerichts-Schreiber,

J. C. Hurner.

Koch. Schon sind uns von mehreren Seiten her ähnliche Klagen wider das peinliche Gesetzbuch vorgelegt worden, und einst machte ich hierüber einen schriftlichen Antrag, dem zufolge die im Gesetzbuch bestimmten Strafen das Maximum der Strafen ausmachen, dann aber den Richtern die Vollmacht ertheilt werden sollte, die Umstände und die materielle Größe der Verbrechen mit in Berathung zu ziehen, um diesen gemäß jene Strafen zu mindern. Man befürchtete Willkühr von Seite der Richter; freilich ist dieß zum Theil Folge des Antrags, allein nicht zu Unterdrückung der strafbaren Bürger, sondern eher zur Begünstigung, und also Menschlichkeit gegen dieselben, kann Willkühr Statt haben; da das längere Verschieben dieses Gegenstandes viele Unglückliche wehr verursachen wird, so trage ich darauf an, diesen Gegenstand Morgens zu behandeln.

Um mir unterstützt Koch, und hatte an seinem Antrag nichts anders auszusetzen, als daß kein Minimum der Strafen darin enthalten war, welches zu viel begünstigende Willkühr den Richtern überläßt; er fodert auf Morgens von der Criminalgesetzgebungs-Commission ein Gutachten.

Custor ist Kochs Meinung, und glaubt, es sey nicht möglich, ein Minimum der Strafen zu bestimmen, weil die Vergehen sehr klein seyn können.

Der Gegenstand wird der Commission überwiesen, um Morgens ein Gutachten vorzulegen.